

Feuerwehrkostenersatz-Satzung vom 23.05.2017

Aufgrund des § 4 der GemO in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 2, 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i. d. Fassung vom 02.03.2010 (GBl.S.333), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl.S.1184) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 (VOKeFw) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schluchsee am 23.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schluchsee verlangt die Gemeinde Schluchsee Ersatz der ihr entstandenen Kosten, soweit die Leistungen nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung, § 2 und § 34 und der Anlage 1 dieser Satzung, zu berechnen sind.
- (2) Die Kostenpflicht regelt wird geregelt in § 34 Abs. 1 Satz 1-7, sowie § 34 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.
- (3) Die Kosten werden nach § 34 (4) halbstündig berechnet.
- (4) Des Weiteren sind nach § 26 des Feuerwehrgesetzes Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Überlandhilfe, oder sonstigen Amtshilfe kostenpflichtig. Die Kostenhöhe bei der Überlandhilfe bemisst sich nach § 26 FwG.
- (5) Von der Kostenerhebung soll abgesehen werden, bei unbilliger Härte im Einzelfall.

§ 2

Kostenfreiheit

Kosten werden nicht erhoben für Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets nach §2 Abs. 1 bei:

- a) Gefahren und Schäden durch Brände
- b) öffentlichen Notständen die durch Naturereignisse verursacht sind
- c) Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Notlagen, soweit nicht eine Kostenpflicht nach § 1 besteht.

§3

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner werden nach § 34 Abs. 1 und 2 herangezogen.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Teilschuldner.

§ 4

Kostenmaßstab und Kostensätze

- (1) Die Kosten richten sich nach der Art und dem Umfang der Leistungen der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und die Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften, Fahrzeugen und Geräten berücksichtigt und wird halbstündlich abgerechnet.
- (2) Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus:
 - a) dem Personalaufwand für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - b) genannte Fahrzeuge laut Verordnung Innenministerium über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung,
 - c) den Kosten für die verbrauchten und / oder zerstörten Materialien.
- (3) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort laut Einsatzbericht gerechnet. Dies gilt auch dann, wenn aus Gründen die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, keine Leistungen erbracht werden konnten. Pauschalen reduzieren sich nicht. Beim Personalaufwand können zusätzlich die Arbeitsstunden für die Reinigung der Geräte und persönlichen Ausrüstung mit angerechnet werden.

- (4) Die Betriebskosten der Fahrzeuge und Geräte errechnen sich nach der Zeit des Betriebes der Fahrzeuge und der Fahrzeugeinrichtungen sowie der Geräte am Einsatzort laut Einsatzbericht.
- (5) Bei Stundensätzen zählen angefangene Stunden bis zu 30 Min. als ½ Std., darüber hinaus als volle Stunde.
- (6) Die Kostensätze ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, bzw. der Verordnung des Innenministeriums, in der jeweils gültigen Fassung .
- (7) Ersatz für sonstige Kosten und Auslagen können nach § 34 Abs. 4 Satz 1 – 3 FwG für Sonderlöschmittel, und notwendige Hilfsmittel verlangt werden. Die Reparatur oder der Ersatz von Ausrüstung und Ausrüstungsgegenständen kann ebenfalls berechnet werden.
- (8) Soweit nach dem Kostenverzeichnis für einzelne Leistungen weder Kosten bestimmt noch Kostenfreiheit vorgeschrieben ist, bemessen sich die Kosten nach der Art und dem Umfang der Leistung in Angleichung an vergleichbare Kostentatbestände.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Bei Ausstellung eines Kostenbescheides wird die Kostenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Schluchsee, den 12.07.2017

Jürgen Kaiser
Bürgermeister

Anlage:

Kostenordnung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schluchsee

Anlage zur Kostenordnung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schluchsee

Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schluchsee werden folgende Kostensätze erhoben:

1. Stundensätze Personalaufwand

je Mann und Stunde 19,00 EUR

2. Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

Laut Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung

3. Brandsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen, z.B. Feuerwerk, Ausstellungen, Zirkus-u. Fastnachtsveranstaltungen und auf angeordnete Brandsicherheitswachen werden Kosten abgerechnet.

3.1 Personalaufwand

je Mann und Stunde 8,50 EURO

3.2 Bereitstellung von Fahrzeugen, einschl. Bestückungen

Kosten pro Wache, Fahrzeug u. Tag 30,00 EURO

4 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

4.1 Prüfung und Wartung von Atemschutzmasken 15,00 EURO
zzgl. Materialkosten

4.2 Prüfung und Wartung von Atemschutzgeräten 18,00 EURO
zzgl. Materialkosten

5. Festsetzung

Diese Anlage zur Kostenordnung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schluchsee tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung der Satzung der Feuerwehr Kostenersatz-Satzung in Kraft.

Schluchsee, 12.07.2017

Jürgen Kaiser
Bürgermeister

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Schluchsee über die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Schluchsee (Schluchseer Rundschau), Ausgabe vom

20.07.2017	Nr. 29
------------	--------

bekanntgemacht.

Der Bekanntmachung in der Schluchseer-Rundschau war folgender Hinweis angefügt:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des

20.07.2017

rechtswirksam vollzogen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am

28.07.2017

angezeigt.

Schluchsee, 28.07.2017

i.A.

<u>Verteiler:</u>	Sammlung	Bgm
	Sammlung	10.1
	Sammlung	20.2
	OV Blasiwald	
	OV Schönenbach	
	Zu den Akten	